

## Bestimmungen über die Dispensation vom Sportunterricht

Grundsätzlich kann eine Lernende/ein Lernender aus folgenden drei Gründen vom Sportunterricht dispensiert werden:

### Schwangerschaft

- sobald ein Risiko besteht und ein Arztzeugnis ausgestellt wird
- Mutterschaftsurlaub (vier Monate ab Geburtstermin)

### Physisch/Psychische Behinderung

- Behinderung, welche die Teilnahme am Sportunterricht verunmöglicht bzw. eine sinnvolle Integration in den Sportunterricht nicht möglich ist.
- falls bei einer Behinderung mindestens vier spezielle Körpertherapien pro Woche besucht werden
- Es besteht die Möglichkeit einer Teilnahme ohne Bewertung.

### Spitzensportler

- Inhaber einer regionalen oder nationalen Swiss Olympic Talents Card mit einem Trainingsumfang von mindestens 10 Stunden (Werktage) bzw. 15 Stunden (inkl. Wochenende).

Um vom Sportunterricht dispensiert zu werden füllt die/der Lernende das entsprechende Gesuchsformular aus und reicht es dem Rektorat mit den dazugehörigen Beilagen ein. Ein Gesuch ist mit Beginn des Schuljahres bzw. sofort bei Eintritt eines der oben aufgeführten Gründe einzureichen.

Das Gesuch wird vom Rektorat in Zusammenarbeit mit der Fachschaftsleitung Sport bearbeitet.

Ein bewilligtes Dispensationsgesuch gilt jeweils für ein Schuljahr und bzw. bei Schwangerschaft bis vier Monate nach dem Geburtstermin. Nicht besuchte Sportlektionen können nicht rückwirkend mit einem bewilligten Gesuch um Dispensation vom Sportunterricht entschuldigt werden.

Falls nur eine vorübergehende Sportunfähigkeit vorliegt gelten die Bestimmungen über nicht aktiv teilnehmende Lernende im Sportunterricht.

Diese Bestimmungen sind Bestandteil des Schulhandbuchs SHB. Sie gehören zum Prozess 2.1-7.

Sarnen, 1. August 2014  
die Schulleitung